

Bayerisches Vergabe- und Bekanntmachungsportal (BayVeBe) ist online

Kommunale Aufträge vergeben

Seit Kurzem ist das im Auftrag des bayerischen Finanz- und Heimatministeriums betriebene Bayerische Vergabe- und Bekanntmachungsportal (BayVeBe) für Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte online. Es ist unter www.bekanntmachungen.bayern.de und unter www.bayvebe.bayern.de erreichbar.

SOL-NUTZER

Ex-ante-Veröffentlichungen nach Nr. 1.3 der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich werden auf BayVeBe als „Vorinformationen“ und ex-post-Veröffentlichungen nach Nr. 1.4 der Bekanntmachung als „Zuschläge“ oder „Zuschlagsbekanntmachungen“ bezeichnet. Diese müssen nicht mehr auf auftraege.bayern.de veröffentlicht werden, sondern auf BayVeBe. SOL (www.staatsanzeiger-eservices.de) verfügt über eine zertifizierte Schnittstelle dorthin. Die entsprechenden Veröffentlichungen werden täglich über die SOL-Schnittstelle zur Veröffentlichung auf bayvebe.bayern.de geleitet.

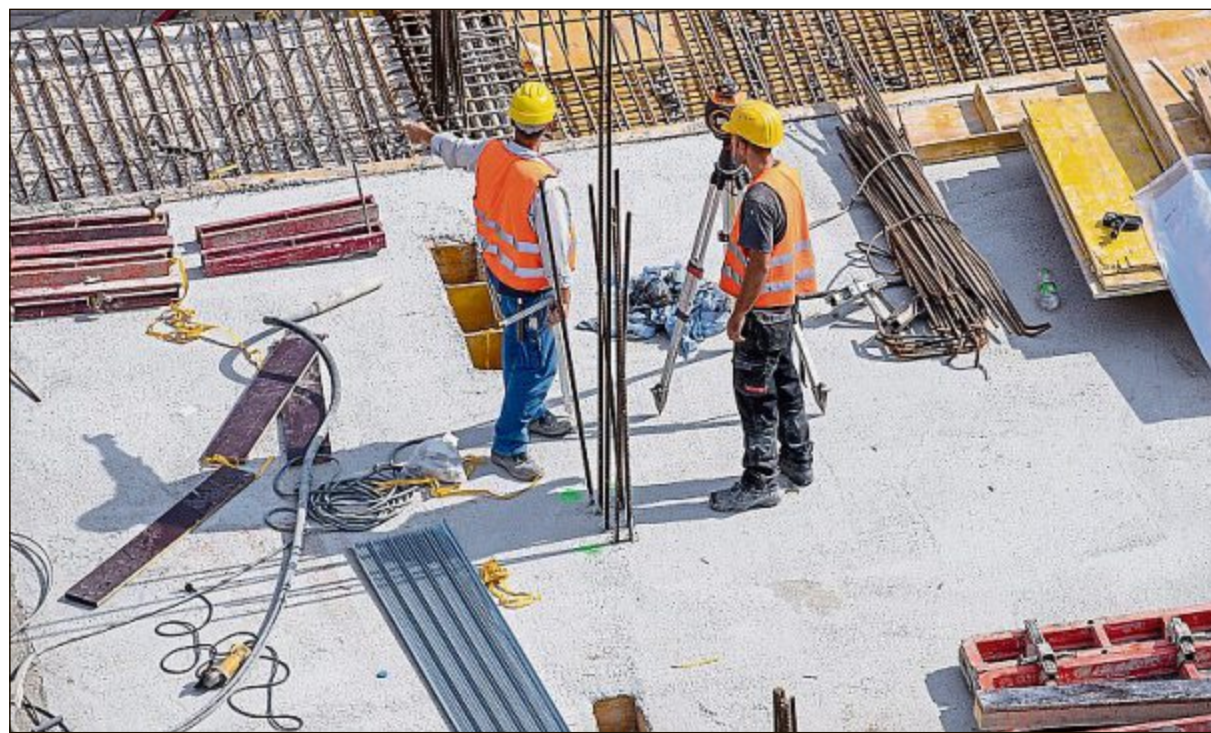
1. Verpflichtende ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen für Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte: Laut einem Schreiben des Finanzministeriums vom 24. Oktober 2019 müssen ab sofort alle ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen nach Nr. 1.3 und Nr. 1.4 der Bekanntma-

chung des bayerischen Innen- und Integrationsministeriums zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich auf BayVeBe abrufbar sein (siehe Nr. 1.3 Satz 4 der Bekanntmachung). Dies könne durch eine der nachfolgenden Varianten sichergestellt werden:

- Eingabe der Daten über eine dezentrale Vergabe- oder Veröffentlichungsplattform, die über eine Schnittstelle zu BayVeBe verfügt (zum Beispiel www.staatsanzeiger-eservices.de). Kontaktstelle für die Beschreibung der dafür notwendigen Schnittstelle ist das Finanzministerium (referrat51@stmf.bayern.de).
- Unmittelbare Eingabe der Daten über eine Maske auf BayVeBe. Insbesondere für kommunale Auftraggeber, die keine dezentrale Vergabe- oder Veröffentlichungsplattform nutzen, ist auch eine unmittelbare Dateneingabe über BayVeBe möglich. In Ziffer 3 des Schreibens finden sich dazu einige Nutzungshinweise. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass damit ab sofort die ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen nicht mehr verpflichtend auf www.auftraege.bayern.de vorgenommen werden oder über eine Schnittstelle auf www.auftraege.bayern.de abrufbar sein müssen.

Ex-ante-Veröffentlichungen nach Nr. 1.3 der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich werden auf BayVeBe als „Vorinformationen“ und ex-post-Veröffentlichungen nach Nr. 1.4 der Bekanntmachung als „Zuschläge“ oder „Zuschlagsbekanntmachungen“ bezeichnet.

2. Veröffentlichung weiterer Vorinformationen für Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte: BayVeBe kann über die Funktion der Vorinformation (Verfahrenstyp: IMBek/Transparenz nach EU-Primärrecht) auch zur Einhaltung der Transparenzanforderungen des EU-Primärrechts genutzt werden (siehe hierzu Nr. 3.1 Sätze 3 bis 6 der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich).



Bauaufträge von Kommunen müssen veröffentlicht werden.

FOTO: DPA/DANIEL KARMANN

3. Auftragsbekanntmachungen für Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte: Die kommunalen Auftraggeber haben außerdem die Möglichkeit, Auftragsbekanntmachungen für nationale

Vergabeverfahren auf BayVeBe zu veröffentlichen (auf BayVeBe als „Erstellen einer Ausschreibung“ bezeichnet). Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen kann auch eine Auftragsbekanntmachung für eine Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb veröffentlicht werden. Die Nutzung dieser Funktion ist für die Kommunen nicht verpflichtend. Eine Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen über andere Vergabe- oder Veröffentlichungsmedien (siehe § 12 Abs. 1 VOB/A, ... zum Beispiel in amtlichen Veröffentlichungsmedien – Bayerischer Staatsanzeiger) ist weiterhin zulässig.

4. Hinweise zur unmittelbaren Nutzung von BayVeBe: Für kommunale Auftraggeber, die BayVeBe unmittelbar nutzen möchten, weist das Finanzministerium auf Folgendes hin:

- Vor einer direkten Eingabe über eine Maske auf BayVeBe muss der kommunale Auftraggeber sich einmalig als Vergabestelle registrieren. Bei Gemeinden, Landkreisen und Bezirken erfolgt dies über den im Bayerischen Behörden- und Dienststellenverzeichnis hinterlegten Dienststellenschlüssel. Dabei ist eine Registrierung auch von Landkreisen und Bezirken sowohl über die Auswahl „Behörde“ als auch

über die Auswahl „Gemeinde“ möglich. Zweckverbände und andere kommunale Auftraggeber müssen sich derzeit über den Support individuell anmelden.

- Der Support für BayVeBe ist unter service-vst@deutsche-evergabe.de erreichbar.

- Über den Button „Anmelden als Vergabestelle“ können auf BayVeBe Leitfäden zum Registrieren als Vergabestelle und zum Erstellen einer Vorinformation, einer Zuschlagsbekanntmachung und einer Ausschreibung (Auftragsbekanntmachung) eingesehen werden.

- Für die Erstellung von ex-ante-Veröffentlichungen (Vorinformationen) und ex-post-Veröffentlichungen (Zuschlagsbekanntmachungen) für Bauaufträge können kommunale Auftraggeber, die zur Anwendung der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich verpflichtet sind, entweder die Maske unter dem Verfahrenstyp „VOB“ oder die Maske unter dem Verfahrenstyp „IMBek“ für die Eingabe der Daten wählen. Bei ex-post-Veröffentlichungen zu Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sollten kommunale Auftraggeber, die die UVGO aufgrund der Empfehlung in der IMBek auf freiwilliger Basis anwenden, die Eingabemaske unter dem Verfahrenstyp UVGO wählen.

Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden zu informieren. Dieses Schreiben und ein Link zu BayVeBe sind auf der Internetseite www.vergabeinfo.bayern.de unter „Vergaben im kommunalen Bereich“ verfügbar. > BSZ

Rödl & Partner

17. NÜRNBERGER VERGABERECHTSTAG

5. Dezember 2019

Der Nürnberger Vergaberechtstag hat sich als „der Treff“ für Beschaffer und Vergabepraktiker in Bayern etabliert. Nutzen auch Sie die Gelegenheit, zu aktuellen Vergabethemen mit Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung sowie renommierten Top-Vergabeexperten zu diskutieren.

Diese Themen erwarten Sie:

- > Praxisprobleme der E-Vergabe im Fokus der Nachprüfung
- > Beschaffung sicherer IT-Infrastruktur – Leistungen des LSI für die öffentliche Verwaltung und Kommunen
- > Mit Gütezeichen einfacher beschaffen – Anforderungen und Zulässigkeit am Beispiel der Vergabe von Verpflegungsleistungen
- > Soziale Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
- > Vergabe an Generalunternehmer – Wann ist eine Gesamtvergabe ohne Lose zulässig?

TAGUNGSZEIT/-ORT

5. Dezember 2019 | 8.30 Uhr – 16.00 Uhr
Maritim Hotel Nürnberg
Frauentorgraben 11 | 90443 Nürnberg

TAGUNGSGEBÜHR

Die Tagungsg Gebühr einschließlich Verpflegung und digitaler Tagungsunterlagen beträgt 200,- EUR zzgl. USt. Mitarbeiter der Öffentlichen Hand erhalten 50 % Nachlass.

KONTAKT FÜR ORGANISATORISCHE FRAGEN

Rödl & Partner
Maximilian Broschell
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg
Tel: + 49 911 9193 3501
E-Mail: seminare@roedl.com

Mediapartner:

BSZ Bayerische Staatszeitung
und Bayerischer Staatsanzeiger

Vergabekammer Niedersachsen zur Rücksichtnahmepflicht von Unternehmen

Kein Auftrag bei Preisspekulation

Ein öffentlicher Auftraggeber hat die Grunderneuerung eines Straßenabschnitts im offenen Verfahren europaweit nach der VOB/A-EU ausgeschrieben. Nach dem Leistungsverzeichnis (LV) waren unter anderem die Positionen „Betondecke aufnehmen“ und „Pechhaltige Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln aufnehmen“ zu bepreisen. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Der erstplatzierte Bauunternehmer bot die Position „Betondecke aufnehmen“ zu einem Bruchteil des nach der gegenwärtigen Angebotslage realistischen Preises und der Auftragswertschätzung an. Im Gegensatz dazu hat er die Position „Pechhaltige Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln aufnehmen“ um ein Vielfaches der Kostenschätzung und seines Konkurrenten angeboten. Die Vergabestelle schloss den Bauunternehmer wegen Spekulationspreisen und Mischkalkulation nach §§ 16 EU Nr. 3, 13 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A von der Wertung aus. Der Bieter rügte den Ausschluss seines Angebots und beantragte nach der Nichtabhilfe die Nachprüfung des Vergabeverfahrens. Im Ergebnis ohne Erfolg.

Die Vergabekammer Niedersachsen (Beschluss vom 29. April 2019 – VgK-06/2019) hielt den Angebotsausschluss für rechtmäßig. Die Position „Betondecke aufnehmen“ war so erheblich in ihren Auswirkungen auf den Gesamtpreis, dass sich der Bauunternehmer tatsächlich nur mit dieser extremen Unterpriorität preislich vor das zweitplatzierte, aber korrekt kalkulierte Angebot setzen konnte. Aufgrund der Höhe der Abweichungen in beiden Positionen bestand für die Lüneburger Nachprüfungsbehörde daher kein Zweifel, dass es sich dem Grunde nach um Spekulationspreise handelte, also eine Angebotsstruktur, bei der deutlich unter den zu erwartenden Kosten liegenden Ansätzen bei bestimmten Positionen auffällig hohe Ansätze bei anderen Positionen des LV entsprechen, indiziert eine solche Preisverlagerung, es sei denn, der Bieter kann die Indizwirkung erschüttern.

Solche Preisspekulationen führen aber zu Verwerfungen bei der Beurteilung von Leistung und Vergütung, weshalb sie zu missbilligen sind. Öffentliche Auftraggeber haben ein durch § 13 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A geschütztes Interesse daran, dass die Preise durchweg korrekt angegeben werden. Dies verhindert, dass die Zahlungspflichten der öffent-



Um die Ausschreibung der Grunderneuerung eines Straßenabschnitts gab es Streit.

FOTO: DPA/PAUL ZINKEN

chen Auftraggeber durch Verlagerung einzelner Preisbestandteile manipuliert werden können. Eine Angebotsstruktur, bei der deutlich unter den zu erwartenden Kosten liegenden Ansätzen bei bestimmten Positionen auffällig hohe Ansätze bei anderen Positionen des LV entsprechen, indiziert eine solche Preisverlagerung, es sei denn, der Bieter kann die Indizwirkung erschüttern.

Ein vergaberechtswidriges Verhalten liegt allerdings erst vor, wenn ein Bieter den Preis für einzelne Positionen – etwa in der Erwartung, dass die im LV angesetzten Mengen bei der Leistungsausführung überschritten werden – drastisch erhöht und den daraus resultierenden höheren Gesamtpreis zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit seines Angebots im

Wege einer Mischkalkulation dadurch ausgleicht, dass er andere Positionen – vorzugsweise solche, bei denen Mindermengen zu erwarten sind – mehr oder minder deutlich verbilligt. Ein Angebot, das so spekulativ ausgestaltet ist, dass dem öffentlichen Auftraggeber bei Eintritt bestimmter, zumindest nicht gänzlich fernliegender Umstände erhebliche Übervorteilungen drohen, darf nicht bezu-

schlagen werden. Denn der Bieter verletzt seine Rücksichtnahmepflichten aus § 241 Abs. 2 BGB, wenn er für eine LV-Position, bei der in der Ausführung nicht unerhebliche Mehrmengen anfallen können, einen Preis anbietet, der so erhöhte Nachforderungen auslösen kann, dass aus Sicht eines verständigen Verfahrensteilnehmers das Ziel verfehlt wird, im Wettbewerb das beste Angebot zu finden. Dem zu einem verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Haushaltsmitteln verpflichteten Auftraggeber kann es in einem solchen Fall nicht zugemutet werden, ein derartiges Angebot zu bezuschlagen.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.